

§ 65 Zeitbuch

(1) ¹Im Zeitbuch sind die Einzahlungen und Auszahlungen getrennt voneinander einzeln oder nach den Absätzen 2 und 3 in Summen zusammengefaßt zu buchen. ²Die Buchung umfaßt mindestens

1. die laufende Nummer,
2. den Buchungstag,
3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt,
4. den Betrag.

³Gebuchte Beträge dürfen nach dem Tagesabschluß nicht mehr geändert werden.

(2) ¹Zum Zeitbuch können Vorbücher geführt werden, aus denen die Ergebnisse mindestens monatlich in das Zeitbuch übernommen werden. ²Für die Vorbücher gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3) ¹Im Zeitbuch können mehrere Beträge auf Grund von Zusammenstellungen von Belegen zusammengefaßt gebucht werden. ²Die Zusammenstellungen sind als Belege zur Zeitbuchung aufzubewahren.